



## Beschluss des Stadtrats

vom 5. Oktober 2022

GR Nr. 2022/355

### Nr. 944/2022

#### **Schriftliche Anfrage von Natascha Wey und Luca Maggi betreffend Existenz von sogenannten «Law Enforcement Motorcycle Clubs», Haltung zur Thematik, mögliches Verbot einer Mitgliedschaft für Mitarbeitende der Stadt sowie Massnahmen bei einer Mitgliedschaft**

Am 13. Juli 2022 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Natascha Wey (SP) und Luca Maggi (Grüne) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2022/355 ein:

In der Schweiz existieren verschiedene Motorradclubs, bei denen nur Mitglied werden kann, wer bei der Polizei, im Justizvollzug, bei der Sanität, der Feuerwehr, im Militär oder im Sicherheitsbereich arbeitet. Solche «Law Enforcement Motorcycle Clubs» waren in der Vergangenheit in gewalttätige Vorfälle verwickelt, unlängst beispielsweise in Hallwil (AG) bei der Eröffnung des Clublokals des «Punishers Law Enforcement Motorcycle Clubs». Die Aargauer Kantonspolizei entschied daher gemäss Berichterstattung der Zeitung «Blick», dass eine Mitgliedschaft in einem solchen Club mit den Werten der Kantonspolizei Aargau unvereinbar sei. Begründet wurde diese Entscheidung gemäss «Blick» auch, weil sich das äussere Erscheinungsbild der «Law Enforcement Motorcycle Clubs» bewusst an die Symbolik von Outlaw Motorcycle Clubs anlehne. Der damit in der Öffentlichkeit vermittelte Eindruck schade dem Vertrauen und dem Image der Polizei.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Sind dem Stadtrat die Existenz von sogenannten «Law Enforcement Motorcycle Clubs» grundsätzlich bekannt? Ist dies innerhalb der Blaulichtorganisationen ein Thema? Welche Haltung vertritt der Stadtrat zu diesem Thema? Bitte um Begründung.
2. Ist ein Verbot analog zum Kanton Aargau auch für Mitarbeitende der Stadt Zürich ein Thema?
3. Falls Nein, wie stellt sich der Stadtrat zum Entscheid der Aargauer Kantonspolizei, dass eine Mitgliedschaft in einem solchen Club mit den Werten der Polizei unvereinbar sei? Wie begründet der Stadtrat seinen Entscheid?
4. Ist der Stadtrat allgemein der Ansicht, dass eine Mitgliedschaft in einem derartigen Club mit den Werten und dem Image der Blaulichtorganisationen der Stadt Zürich vereinbar ist? Bitte um Begründung der Antwort.
5. Wie reagiert die Stadt Zürich, wenn Mitarbeitende Mitglied in einem «Law Enforcement Motorcycle Club» sind?
6. Hat die Stadt Zürich ihre Mitarbeitende bezüglich einer Mitgliedschaft in einem derartigen Club bereits einmal informiert? Falls Ja, wann und wie?
7. Was unternimmt die Stadt Zürich, wenn Mitarbeitende Mitglied im «Punisher Law Enforcement Motorcycle Club» sind?
8. Was unternimmt die Stadt Zürich, wenn Mitarbeitende Mitglied bei den «Blue Knights» sind?
9. Was unternimmt die Stadt Zürich, wenn Mitarbeitende Mitglied bei den «Gunfighters» sind?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:



2/3

**Frage 1**

**Sind dem Stadtrat die Existenz von sogenannten «Law Enforcement Motorcycle Clubs» grundsätzlich bekannt? Ist dies innerhalb der Blaulichtorganisationen ein Thema? Welche Haltung vertritt der Stadtrat zu diesem Thema? Bitte um Begründung**

Die Existenz von solchen Clubs ist dem Stadtrat grundsätzlich bekannt. Stadtrat und Stadtverwaltung orientieren sich an den geltenden Bestimmungen des Personalrechts. Die Vereinsfreiheit der Angestellten ist im Rahmen des Verfassungsrechts gewährleistet (Art. 71 Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals [PR], AS 177.100). Die Angestellten haben indessen auch ausserdienstlich alles zu unterlassen, was ihre Vertrauenswürdigkeit hinsichtlich der dienstlichen Pflichten beeinträchtigt (Art. 77 PR in Verbindung mit Art. 151 Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals [AB PR], AS 177.101).

Die Stadtpolizei hat im Zusammenhang mit sogenannten «Law Enforcement Motorcycle Clubs» bisher keine relevanten Ereignisse verzeichnet, die ihre Mitarbeitenden betrafen. Im Zuge der Ereignisse in anderen Kantonen hat die Geschäftsleitung der Stadtpolizei sich mit der Thematik befasst und eine Beurteilung vorgenommen.

Der Personalabteilung von SRZ sind keine Mitarbeitenden bekannt, die Mitglieder in einem sogenannten «Law Enforcement Motorcycle Club» wären.

**Fragen 2, 3 und 4**

**Ist ein Verbot analog zum Kanton Aargau auch für Mitarbeitende der Stadt Zürich ein Thema?**

**Falls Nein, wie stellt sich der Stadtrat zum Entscheid der Aargauer Kantonspolizei, dass eine Mitgliedschaft in einem solchen Club mit den Werten der Polizei unvereinbar sei? Wie begründet der Stadtrat seinen Entscheid?**

**Ist der Stadtrat allgemein der Ansicht, dass eine Mitgliedschaft in einem derartigen Club mit den Werten und dem Image der Blaulichtorganisationen der Stadt Zürich vereinbar ist? Bitte um Begründung der Antwort.**

Die Haltung der Aargauer Kantonspolizei ist für den Stadtrat nachvollziehbar. Für Mitarbeitende der Stadt gelten die erwähnten personalrechtlichen Bestimmungen (vgl. Antwort auf Frage 1). Ob ein ausserdienstliches Verhalten die Vertrauenswürdigkeit hinsichtlich der dienstlichen Pflichten beeinträchtigt, ist im konkreten Einzelfall zu beurteilen und hinsichtlich Clubmitgliedschaften mit Blick auf Aktivitäten des betreffenden Clubs.

Bei Motorradclubs erachtet die Stadtpolizei eine Mitgliedschaft von Angehörigen der Stadtpolizei bei den «Punishers», «Gunfighters» oder «Shot Gun» als problematisch. Es kann irritieren, wenn Polizistinnen oder Polizisten in einem Verein als verbindendes Element ihren Polizeiberuf betonen und gleichzeitig äusserlich als Mitglieder von solchen Gruppierungen erkennbar sind. Problematisch ist aber vor allem der Umstand, dass solche Clubs Reaktionen von und Interaktionen mit Outlaw Motorcycle Gangs wie den «Hells Angels» oder «Bandidos» provozieren: Polizistinnen und Polizisten werden dabei unter Umständen in strafrechtlich relevante Handlungen involviert. Aus diesem Grunde werden Mitgliedschaften in den oben erwähnten Motorradclubs wie den «Punishers», «Gunfighters» oder «Shot Gun» von der Geschäftsleitung der Stadtpolizei nicht toleriert. Nicht betroffen sind Mitgliedschaften in Motorradclubs wie «Blue Knights»: Gemäss Kenntnisstand der Stadtpolizei und



3/3

mit Blick auf Sinn und Zweck sowie Aktivitäten des Clubs ist hier kein Interessenskonflikt mit der Aufgabe als Polizistin oder Polizist feststellbar. Ziel der Blue Knights ist es, gemeinsam Motorradtouren zu organisieren, Freundinnen und Freunde auf der ganzen Welt anzutreffen und Organisationen und Stiftungen mit Spenden zu unterstützen. Die Blue Knights zählen momentan über 19 500 Mitglieder in über 650 Chapters weltweit, verteilt über 29 Länder und sind einer der grössten Motorradclubs.

SRZ ist von der Thematik weniger betroffen, teilt aber die Haltung der Stadtpolizei, auch in Bezug auf die nachfolgenden Fragen 5 bis 9.

**Frage 5**

**Wie reagiert die Stadt Zürich, wenn Mitarbeitende Mitglied in einem «Law Enforcement Motorcycle Club» sind?**

Die zuständigen Vorgesetzten und Anstellungsinstanzen prüfen, ob bei den Mitarbeitenden die Aktivitäten oder eine Club-Mitgliedschaft bei einem Motorradclub die Vertrauenswürdigkeit hinsichtlich der dienstlichen Pflichten beeinträchtigt.

**Frage 6**

**Hat die Stadt Zürich ihre Mitarbeitende bezüglich einer Mitgliedschaft in einem derartigen Club bereits einmal informiert? Falls Ja, wann und wie?**

Die Stadtpolizei hat mit dem internen Wochenbericht Nr. 23 vom 24. Juni 2022 alle Mitarbeitenden der Stadtpolizei über die Haltung der Geschäftsleitung informiert (vgl. Antworten zu Frage 2, 3 und 4).

**Frage 7**

**Was unternimmt die Stadt Zürich, wenn Mitarbeitende Mitglied im «Punisher Law Enforcement Motorcycle Club» sind?**

Falls die Stadtpolizei Kenntnis von einer solchen Mitgliedschaft erhält, wird sie dem entsprechenden Mitarbeiter oder der entsprechenden Mitarbeiterin diese gestützt auf Art. 151 AB PR verbieten. Zurzeit sind keine Mitgliedschaften bekannt.

**Frage 8**

**Was unternimmt die Stadt Zürich, wenn Mitarbeitende Mitglied bei den «Blue Knights» sind?**

Bei einer Mitgliedschaft im Motorradclub «Blue Knights» sieht die Stadtpolizei gemäss aktuellem Kenntnisstand keinen Interessenskonflikt mit der Stadtpolizei sowie der Aufgabe als Polizistin oder Polizist.

**Frage 9**

**Was unternimmt die Stadt Zürich, wenn Mitarbeitende Mitglied bei den «Gunfighters» sind?**

Falls die Stadtpolizei Kenntnis von einer solchen Mitgliedschaft erhält, wird sie dem entsprechenden Mitarbeiter oder der entsprechenden Mitarbeiterin diese gestützt auf Art. 151 AB PR verbieten. Zurzeit sind keine Mitgliedschaften bekannt.

Im Namen des Stadtrats  
Die Stadtschreiberin  
Dr. Claudia Cuche-Curti